

5119/J XX.GP

### **Anfrage**

der Abgeordneten Helmut Peter, Volker Kier, und PartnerInnen  
an den Bundesminister für Finanzen  
betreffend die österreichische Bankenaufsicht

Im Juni 1996 hat das Liberale Forum in der Anfrage 910/J an den damaligen Finanzminister und jetzigen Bundeskanzler eine umfassende parlamentarische Anfrage gerichtet, in weicher - ausgehend von einem Anlaßfall - unter anderem auch zum Themenbereich Kontrolle und Aufsicht in österreichischen Banken folgende Fragen gestellt wurden:

- 1 - 02. Sind Sie der Ansicht, daß die Bankenaufsicht in ihrer derzeitigen Struktur und personellen Besetzung allen Anforderungen eher wirksamen Bankenaufsicht gerecht wird?
- 1 - 03. Was halten Sie von der Ausgliederung der Bankenaufsicht aus Ihrem Ministerium und von einer gleichzeitigen Anhebung des Niveaus der Banken - aufsicht auf den schweizerischen und bundesdeutschen Standard?
- 1 - 04. Halten Sie für Bankenaktiengesellschaften die Verbesserung der Möglichkeiten der Aufsichtsratskontrolle für notwendig? Wenn ja, was gedenken Sie in diesem Zusammenhang zu tun?

Zum Themenbereich "Funktion der Staatskommissäre" wurden folgende Fragen gestellt:

- VI - 01. Sind Sie bereit, alle mit Aufgaben der Bankenaufsicht befaßten Bediensteten sofort aus ihren Funktionen als Staatskommissäre abzuberufen?
- VI - 02. Sind Sie bereit, der Bundesregierung einen Entwurf einer Regierungsvorlage betreffend die Aufhebung des § 76 BWG und eine mit einer Ausgliederung aus dem Bundesministerium für Finanzen verbundene Verbesserung der Funktionsfähigkeit der Bankenaufsicht zur Erreichung des EU - Standards vorzulegen?

Bemerkenswerterweise hat der damalige Finanzminister Viktor Klima diese Fragen seinerzeit (27.8.1996, 921/AB) wie folgt beantwortet:

Zu 1 - 02.:

Die qualitativen Verbesserungen in der Bankenaufsicht des Bundesministeriums für Finanzen, welche schrittweise in den letzten Jahren vorgenommen wurden, verbunden mit der Ausweitung der engen Zusammenarbeit mit der Österreichischen Nationalbank, stellen eine fundierte Basis für die Anforderungen der Vollziehung der bankaufsichtlichen Gesetze dar.

Zu 1 - 03.:

Innerhalb der Europäischen Union ist der Bankenaufsichtsbereich in Rechtsetzung und Vollziehung weitgehend harmonisiert. Damit sind die Aufsichtsstandards aller Mitgliedstaaten unabhängig von der Frage vergleichbar, in welcher Organisationsform die Vollziehung der bankaufsichtlichen Gesetze ausgeübt wird. Im übrigen ist die Frage der organisatorischen Ausgliederung der Bankenaufsicht derzeit nicht aktuell.

Zu 1 - 04.:

Die zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte des Aufsichtsrates sind im österreichischen Gesellschaftsrecht in ausreichender Weise determiniert. Ergänzend sieht das Bankwesengesetz als weitere zusätzliche Kontroll- und Aufsichtseinrichtung bei Kreditinstituten, deren Bilanzsumme 5 Mrd. S übersteigt, die Bestellung eines Staatskommissärs und dessen Stellvertreter vor

Zu VI - 01.:

Ein Staatskommissär und dessen Stellvertreter wird bei Kreditinstituten, deren Bilanzsumme 5 Mrd. S übersteigt, aufgrund der Bestimmungen des § 76 Bankwesengesetz und den darin angeführten Kriterien bestellt. Es ist unbestritten, daß die in der Bankenaufsicht tätigen Bediensteten aus ihrer täglichen Berufserfahrung heraus über die nötigen Fachkenntnisse verfügen. Bei der Bestellung dieser Bediensteten wird einer Empfehlung des Rechnungshofes gefolgt, wonach sich die Funktion als Staatskommissär und die unmittelbare Ausübung der aufsichtsbehördlichen Kontrolle bei der gleichen Bank zur Vermeidung möglicher Interessenskonflikte nicht überschneiden sollen. Auf den Vorzug der Fachkenntnisse, Erfahrungen und Urteilsfähigkeit von Bediensteten kann bei der Bestellung von Staatskommissären für Kreditinstitute selbstverständlich nicht verzichtet werden.

Zu VI - 02.:

Mit dem Staatskommissär besitzt die Bankenaufsicht des Bundesministeriums für Finanzen ein Instrument zur unmittelbaren und rechtzeitigen Kenntnisnahme von allen wichtigen und strategischen Organbeschlüssen. Ich halte daher die Funktion des Staatskommissärs bei Kreditinstituten gemäß § 76 BWG für eine zusätzliche wertvolle Aufsichtseinrichtung, auf die nicht verzichtet werden soll. Bezüglich der Frage einer allfälligen organisatorischen Ausgliederung der Bankenaufsicht darf ich auf meine Antwort zu I - 03 verweisen.

Vor diesem Hintergrund läuft derzeit die Problematik der Rieger - Bank ab, welche via facti beweist, daß sämtliche Antworten des damaligen Finanzministers eine eklatante Fehleinschätzung dargestellt haben, weil anderenfalls der Fall Rieger - Bank in dieser Dimension gar nicht hätte auftreten können. Es erweist sich sohin, daß sich die unter Fachleuten unbestrittene Dringlichkeit einer umfassenden Reform der Bankenaufsicht nicht mehr wird länger aufschieben lassen. Die unterfertigten Abgeordneten erlauben sich daher an Sie als den derzeit in politischer Verantwortung stehenden Bundesminister für Finanzen die folgende Fragen nochmals zu stellen und richten daher an Sie folgende

### **Anfrage**

1. Sind Sie der Ansicht, daß die Bankenaufsicht in ihrer derzeitigen Struktur und personellen Besetzung allen Anforderungen einer wirksamen Bankenaufsicht gerecht wird und insbesondere im Fall der Rieger - Bank gerecht wurde?
2. Halten Sie für Banken, die in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft betrieben werden, die derzeit bestehenden Möglichkeiten der Kontrolle durch die Aufsichtsräte für ausreichend? Hat nicht vielmehr der Fall der Rieger - Bank gezeigt, daß deren Aufsichtsräte - unabhängig von möglicherweise auch persönlichem Versagen - funktional gar nicht in der Lage waren bei Ausübung ihrer Aufsichtsfunktion Schadensabwehr zu betreiben, weshalb dem seinerzeitigen Aufsichtsratsvorsitzenden Dr. Androsch offenbar nichts anderes übrig geblieben ist, als seine Funktion zurückzulegen?
3. Werden Sie - in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Bundesminister für Justiz - um eine Weiterentwicklung des einschlägigen Gesellschaftsrechts bemüht sein?